

aus der Praxis - Für die Praxis

Zum Aufbau der Wohnbezirksgruppen

In der Sitzung des Parteivorstandes der SED am 18. und 19. September 1946 in Berlin hat der Parteivorstand Richtlinien für den Aufbau der Wohnbezirksgruppen und der Betriebsgruppen beschlossen. Wir bringen nachstehend die

Richtlinien für den Aufbau der Wohnbezirksgruppen.

Der § 9 des Parteistatuts sagt:

Abs. 1: „Die Wohnbezirks- und Betriebsgruppen sind die Grundeinheiten der Partei.“

Abs. 3: „Die nicht in Betriebsgruppen organisierten Parteimitglieder werden in Wohnbezirksgruppen organisiert.“

1. Stärke der Gruppen.

Die Wohnbezirksgruppen sollen in der Regel nicht mehr als 50 Mitglieder umfassen, da erfahrungsgemäß Wohnbezirksgruppen mit höheren Mitgliederzahlen politisch nicht gründlich durchgearbeitet werden und daher keine lebendigen aktiven Grundeinheiten der Partei bilden können. Alle zahlenmäßig übergroßen Wohnbezirksgruppen sind dementsprechend zu teilen, wobei für jede neue Gruppe ein arbeitsfähiger Vorstand geschaffen werden muß.

2. Der Vorstand.

Die Arbeit der Wohnbezirksgruppen hängt im wesentlichen von der Zusammensetzung und Zusammenarbeit des Vorstandes ab. In den Vorstand sind die befähigsten Genossen und Genossinnen zu wählen, die alle Fragen gemeinsam beraten und beschließen sollen. Außer den allgemeinen Aufgaben sollen die besonderen Aufgabengebiete aufgeteilt werden, wobei die Vorsitzenden der Gruppe verantwortlich für die politische und organisatorische Leitung der Gruppen sind. Weitere Funktionen, die von den anderen Vorstandsmitgliedern besetzt werden sollen, sind folgende:

- Werbung und Schulung,
- Arbeit unter den Frauen,
- Arbeit unter der Jugend,
- Kassierung und Literaturvertrieb.

In der Regel soll der Vorstand aus 5 bis 9 Genossen bestehen. Der Vorstand ist verantwortlich für die sorgfältige Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er muß vor jeder Versammlung der Gruppe beraten und festlegen, welche politischen Probleme und Aufgaben auf die Tagesordnung gestellt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jedesmal von den Vorsitzenden in einem kurzen Protokoll festzulegen, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren.

3. Der Funktionärkörper.

- a) Außer dem Vorstand gehören zum Funktionärkörper verantwortliche Genossen für die Arbeit auf den verschiedensten Sachgebieten: für die Arbeit in der Kommunalpolitik, in der Wirtschaft, insbesondere auch die Arbeit in den Konsumvereinen, für Kleingärten, Heimkehrer usw.
- b) Zur gründlichen politischen und organisatorischen Durcharbeitung der Wohnbezirksgruppen ist es zweckmäßig, diese in Zehnergruppen zu untergliedern. Für jede Zehnergruppe wird ein verantwort-

licher Funktionär gewählt, der die Aufgabe hat, die Mitglieder in seiner Gruppe zu betreuen und die Beiträge zu kassieren. Die Zehnergruppenleiter gehören zum Funktionärkörper.

c) Außerdem ist in jeder Wohnbezirksgruppe das System der Hausvertrauensleute der Partei einzuführen. Aufgabe der Hausvertrauensleute ist die ständige politische Unterrichtung der Bewohner eines oder mehrerer Häuser. Auch der Hausvertrauensmann gehört zum Funktionärkörper.

d) Sowohl im Vorstand als auch im übrigen Funktionärkörper müssen die Frauen — im Gegensatz zu der früheren Praxis — weitestgehend mit Funktionen auf allen Sachgebieten betraut werden. Von dieser Notwendigkeit müssen die Mitglieder in den Gruppenversammlungen überzeugt werden, damit rückständige Auffassungen innerhalb der Partei keine Geltung mehr haben.

4. Arbeitsplan zur Durchführung der Aufgaben der Partei.

Der Vorstand der Wohnbezirksgruppe hat in Zusammenarbeit mit dem Orts- bzw. Stadtbezirksvorstand für jeden Monat einen Arbeitsplan für die Durchführung der aktuellen Aufgaben der Partei aufzustellen, der den Mitgliedern der Wohnbezirksgruppe vorgelegt und von ihnen beraten und beschlossen werden soll. Dabei sind die Aufgaben auf die Funktionäre und Mitglieder aufzuteilen, über deren Durchführung in der Gruppenversammlung berichtet werden muß.

5. Spezielle Schulung.

Besondere Aufmerksamkeit ist der speziellen Schulung der Mitglieder zuzuwenden. Außer den Fragen unserer Theorie und aktuellen Politik sollen sowohl in den Mitgliederversammlungen als auch in besonderen Vorträgen und Kursen die verschiedenen Fragen der Kommunalpolitik, der Wirtschaft, der Versorgung und Ernährung der Bevölkerung, des Neuaufbaues des Wohngebietes, der Sozialgesetzgebung, des Schul- und Erziehungswesens usw. behandelt werden, die dazu dienen, das kulturelle Niveau der Mitglieder zu heben.

6. Termine für Funktionär- und Mitgliederversammlungen.

Die Funktionäre der Wohnbezirksgruppen sollen möglichst jede Woche einmal tagen; Mitgliederversammlungen der Wohnbezirksgruppen sollen mindestens alle 14 Tage stattfinden unter Berücksichtigung der Bildungsabende.

7. Vertretung im Orts- bzw. Stadtbezirksvorstand.

Die Vorsitzenden der Wohnbezirksgruppen sollen dem erweiterten Orts- bzw. Stadtbezirksvorstand angehören.

8. Instrukteurhilfe.

Politisch schwachen Wohnbezirksgruppen sind nach Möglichkeit zur Beratung und Anleitung von den übergeordneten Parteikörperschaften vorübergehend erfahrene qualifizierte Genossen als Instrukteure beizugeben.

(In der nächsten Nummer veröffentlichen wir die Richtlinien für den Aufbau der Betriebsgruppen. Redaktion)